



Sonderprogramm zur kulturellen Integration von Menschen mit Fluchterfahrungen (2017 – 2018)

Programm zur Projektförderung

Mit dem „Sonderprogramm zur kulturellen Integration von Menschen mit Fluchterfahrungen“ sollen neue Formate zur gesellschaftlichen Teilhabe und zum Umgang mit Diversität in den Bereichen Kunst und Kultur entwickelt werden. Dabei stehen Vernetzung der Akteure unterschiedlicher kultureller Herkünfte, innovative Vermittlungsformate, Nachfrageorientierung und Niedrigschwelligkeit im Mittelpunkt der Projektförderung. Vielfalt als Haltung zu implizieren, ist ein zentrales Anliegen des neuen Förderprogramms.

In Niedersachsen finden derzeit bereits viele gute Projekte statt, die deutlich machen, wie sehr Kunst und Kultur in ihren Sparten, aber auch spartenübergreifend, professionell und ehrenamtlich, geeignet sind, den Integrationsprozess zu befördern und sich gegenseitig zu inspirieren.

1. Zuwendungszweck, Förderungsziel, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe

- dieser Förderkriterien und
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO

Zuwendungen für die Durchführung von Projekten zur kulturellen Integration von Menschen mit Fluchterfahrungen in Niedersachsen.

1.2 Die Zuwendungen erfolgen beihilfefrei im Sinne des EU-Beihilferechts.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Projekte zur kulturellen Integration von Menschen mit Fluchterfahrungen mit einer Zuschusshöhe von 5.000,00 Euro bis zu 50.000,00 Euro pro Projekt entsprechend der unter 4. aufgeführten Kriterien.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können rechtsfähige juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts (ausgenommen Gebietskörperschaften), Kultureinrichtungen sowie Kulturverbände und Künstlerinnen und Künstler sein.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Fördermittel sind ausschließlich für Projekte bestimmt, die Menschen mit Fluchterfahrungen adressieren.

4.2 Mit dem Antrag ist die Zielsetzung des Projektes und die Konkretisierung der geplanten Aktivitäten, aus der eine Entwicklungsperspektive erkennbar wird, zu beschreiben sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen. Insgesamt soll eine gute Nachvollziehbarkeit in der Projekt- und Prozessgestaltung im Antrag verdeutlicht werden.

4.3 Mit der beantragten Maßnahme muss mindestens eines der folgenden Ziele verfolgt werden:

- Förderung des interkulturellen Austausches/Dialoges in allen Bereichen von Kunst und Kultur
- Repräsentation und Sichtbarmachung der kulturellen Vielfalt der Bevölkerung
- Adressierung/Beteiligung neuer/diverser Akteure, Künstlerinnen und Künstler, Zuschauergruppen
- Implementierung kultureller Nachhaltigkeit
- Beförderung von Austausch, Vernetzung und Kooperation
- verstärkter Einsatz digitaler Medien

4.4 Die Anträge sollen Informationen zu den folgenden Kriterien geben. Es wird nicht erwartet, dass das beantragte Projekt alle Kriterien umfasst.

- Teilhabe als Qualitätsmerkmal umsetzen
Dazu gehört die Darstellung, wie die kulturelle Teilhabe konkret im Rahmen

des Projekts von, für und mit Geflüchteten erfolgen soll.

- Diversität systematisch planen

Im Rahmen der Projektarbeit soll die systematische Berücksichtigung von Diversität als Querschnittsgedanke erfolgen. Auch außerhalb des geplanten Projektes ist es wünschenswert, dass Diversität in einer Kultureinrichtung umgesetzt und gelebt wird.

- Innovation und Nachhaltigkeit initiieren

Neue Formen interkultureller Öffnung in der Kulturarbeit sollen im Projekt erprobt und umgesetzt werden bzw. erprobte Konzepte auf die Zielgruppe von Menschen mit Fluchterfahrung bzw. migrantischem Hintergrund angewendet werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht zurückzahlbarer Zuschuss in Form einer Projektförderung gewährt.

5.2 Gefördert werden Projekte zur kulturellen Integration von Menschen mit Fluchterfahrungen mit einer Zuschusshöhe von 5.000,00 Euro bis zu 50.000,00 Euro pro Projekt.

5.3 Zuwendungsfähig sind zusätzliche Personal- und Sachausgaben, die dem Projekt zuzurechnen sind.

5.4 Die Förderung soll in der Regel 75 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen darf die Zuwendung höher sein.

6. Regelungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur.

6.3 Der Antrag ist zu den **Antragsfristen 15.03.2017 und 30.06.2017** für eine Förderung im **Jahr 2017** und zu den **Antragsfristen 30.09.2017 und 30.11.2017** für eine

Förderung im **Jahr 2018** einzureichen. Die Antragsstellung erfolgt im **Online-Antragsverfahren** unter folgenden Link auf der Internetseite www.mwk.niedersachsen.de (Pfad: Themen/ Kultur/ Antragsverfahren zur Landeskulturförderung).

6.4 Ein ausgedrucktes Exemplar des Antrags ist mit Unterschrift zu den vorgenannten Antragsfristen beim Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur, Leibnizufer 9, 30169 Hannover, einzureichen. Es gilt das Datum des Poststempels.

6.5 Die jeweilige Auswahl der zu fördernden Vorhaben und die Festlegung der Fördersummen erfolgen durch die Kulturabteilung des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur.